

1. BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname und/oder andere Bezeichnungen und Warencodes des Unternehmens, anhand derer das Gemisch identifiziert werden kann

Fantasia

Unique Formula Identifier (UFI):

13R1-G0AT-C00P-KQKJ

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Nur zur Anwendung als Herbizid im landwirtschaftlichen Betrieb. Nur für den berufsmäßigen Anwender.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere Zwecke verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Albaugh Europe Sàrl
World Trade Center Lausanne
Avenue Gratta-Paille 2
1018 Lausanne
Switzerland

Telefon:	+41 21 799 9130
Fax:	+41 21 799 9139
E-Mail:	sds@albaugh.eu
Web:	www.albaugh.eu

1.4 Notrufnummer

Beratung bei medizinischen Notfällen,
Bränden oder größeren Leckagen

Erreichbar:	Erreichbar:
Zeitzone:	Zeitzone:
Sprache(n) des Telefondienstes:	Sprache(n) des Telefondienstes:

Vergiftungsinformationszentrale

Erreichbar:	Erreichbar:
Zeitzone:	Zeitzone:
Sprache(n) des Telefondienstes:	Sprache(n) des Telefondienstes:

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Signalwort	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Piktogramme	Gefahrenhinweise
Gefahr	Aspirationsgefahr 1	GHS08	H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Achtung	Hautreizung 2	GHS07	H315 Verursacht Hautreizungen.
	Sensibilisierung der Haut 2		H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	Augenreizung 2		H319 Verursacht schwere Augenreizungen. .
Achtung	Akkut Wassergefährdend 1	GHS09	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	Chronisch Wassergefährdend 1		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Weitere Angaben

Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



GHS07



GHS08



GHS09

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319: Verursacht schwere Augenreizungen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

Allgemeines P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

! Prävention P261: Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion P301+P331: BEI VERSCHLUCKEN: KEIN Erbrechen herbeiführen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P310: BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

Lagerung P405: Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung P501: Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. PAMIRA® zuführen.

Zusätzliche Informationen:

EUH208-0143: Enthält Prosulfocarb. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. / Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste wegen endokrinschädlicher Eigenschaften aufgeführt sind, oder als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission identifiziert wurden (EU) 2017/2100 oder Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Mischung aus Prosulfocarb und Beistoffen.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration (Gew %)	CLP (Ver. 1272/2008) Einstufung
Prosulfocarb (ISO)	52888-80-9	401-730-6	006-072-00-X	80,6	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl),	64742-95-6	918-668-5		≥ 5 - < 10	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336 STOT SE 3; H335 Aquatic Chronic 2; H411
Calciumdodecylbenzolsulfonat	26264-06-2	247-557-8	01-211956059 2-37	≥ 5 - < 10	Skin irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox 4, H332 STOT SE 3; H335. Aquatic Chronic 3; H412
Sonstige Bestandteile				bis 100%	Nicht eingestuft

Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen

Nach Einatmen:

Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffene Person warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit Seife waschen und mit reichlich Wasser abspülen. Wenn eine Reizung oder Ausschlag eintritt, einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor dem erneuten Tragen waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit Wasser spülen. Augenlider spreizen und mindestens 15 Minuten spülen. Kontaktlinsen so schnell wie möglich entfernen. Auch unter den Augenlidern spülen. Beim Auftreten einer Augenreizung einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN: Reste aus dem Mund entfernen und mit viel Wasser spülen. Betroffener Person 1 bis 2 Glas Wasser zu trinken geben. Bewusstlosen Personen niemals etwas oral verabreichen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen, und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen.

Persönliche Schutzkleidung für Erste-Hilfe-Leistende

Je nach Expositionspotential wird eine persönliche Schutzausrüstung für Erste-Hilfe-Leistende empfohlen (siehe Abschnitt 8).

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Symptome und Wirkungen beziehen sich auf eine unbeabsichtigte Exposition.

Nach Einatmen:

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich. Einatmen kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Nach Hautkontakt:

Mögliche Reizung und Rötung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen nach wiederholter Exposition. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Augenkontakt:

Mögliche schwere Reizung und Rötung. Es sind keine verzögert auftretenden Wirkungen zu erwarten.

Nach Verschlucken:

Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich. Es besteht die Gefahr einer sekundären Beeinträchtigung der Atemwege (Pneumonie oder Lungenödem).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist nicht erforderlich, bestimmte Mittel/Medizinprodukte zur sofortigen Behandlung am Arbeitsplatz bereitzuhalten.

Hinweise für den Arzt:

Kein spezifisches Antidot bekannt. Symptomatisch behandeln (Dekontamination, Vitalfunktionen). Sofort Giftzentrale anrufen und um Rat bitten. Im Fall von Verschlucken kann eine Magenspülung (unter Aspirationsschutz) erforderlich sein. Vor einer Magenentleerung muss die Gefahr einer Lungenaspiration gegengüber der Gefahr der Giftigkeit abgewogen werden. Bitte melden Sie Albaugh Europe Sàrl alle ungewöhnlichen Symptome, die über einen beliebigen Expositionsweg auftreten.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Wassersprühnebel, alkoholresistenter Schaum, Trockenlöschmittel für kleine Brände, alkoholresistenter Schaum oder Wassersprühnebel für große Brände.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall bildet sich dichter schwarzer Rauch, der giftige und korrosive Rauchgase enthält, z. B. Kohlenstoffoxide, Stickoxide, Schwefeloxide und Blausäure freigesetzt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Einen vollständigen Schutzanzug samt umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgerät tragen, um das Einatmen von Rauchgasen zu vermeiden.

5.4 Weitere Angaben

Lager- und Arbeitsbereiche mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausstatten.

Sofort die Feuerwehr benachrichtigen, damit diese Brände mit Beteiligung von Pflanzenschutzmitteln bekämpft, es sei denn, der Brand ist klein und sofort unter Kontrolle zu bringen. Ungeöffnete Behälter mit einem Sprühnebel kühl halten. Unbeschädigte

Behälter aus der Brandzone entfernen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Löschwasser auffangen, falls erforderlich mit Sand oder Erde eindämmen. Darauf achten, dass keine Verschmutzungen in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen. Brandrückstände und Löschwasser nach den nationalen Vorschriften entsorgen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung: Sofort kontaminierte Kleidung wechseln. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen, um das Einatmen und den Kontakt mit Augen und Haut zu vermeiden. Ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät ist erforderlich.

Notfallmaßnahmen: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Notdienste anrufen, falls die Freisetzung nicht sofort unter Kontrolle zu bringen ist. Wenn die Freisetzung lokal begrenzt und sofort kontrollierbar ist, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen und versuchen, die Freisetzung an der Quelle einzudämmen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzkleidung gemäß EN 469.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Leckage an der Quelle bekämpfen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen, damit sie sich nicht ausbreitet und den Boden verunreinigt oder in Abwasserkanäle oder Gewässer gelangt. Lokales Wasserversorgungsunternehmen informieren, falls freigesetzte Substanzen in die Kanalisation gelangen, und das Umweltbundesamt, falls sie in Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für die Rückhaltung

Freigesetzte Substanzen sofort beseitigen und in geeigneten Abfallbehältern sammeln. Ausgelaufenes Material mit Erde, Sand oder flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln.

Zur Reinigung

Bereich mit einem Reinigungsmittel für hartes Wasser schrubben. Waschflüssigkeit mit zusätzlichem saugfähigem Material aufsaugen und in einen verträglichen, gekennzeichneten Entsorgungsbehälter geben. Behälter verschließen und zur Entsorgung bereitstellen.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für geeignete Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen das Produkt gelagert und gehandhabt wird. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nicht in den Mund, die Augen oder die Haut gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen und nach der Arbeit kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Vor dem Essen und nach der Arbeit Hände und exponierte Hautstellen waschen. Schutzkleidung nach dem Gebrauch sorgfältig waschen, insbesondere das Innere der Handschuhe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

LGK 10 (Lagerklasse nach TRGS 510) – brennbare Flüssigkeiten

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil. Im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen, sicheren Ort aufbewahren. In einem verschlossenen, geeigneten Raum lagern. Von Zündquellen fernhalten. Von Kindern und unbefugten Mitarbeitern fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Mittel für professionelle Anwender gemäß Angaben auf dem Produktetikett; jede andere Anwendung ist gefährlich.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Folgende Arbeitsplatzgrenzwerte wurden für die einzelnen Komponenten festgelegt

Komponente CAS-NR	Arbeitsplatzgrenzwerte				Referenz
	8h –TWA		Short-term		
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
Prosulfocarb (ISO) 52888-80-9	4	-	-	-	Dateneigentümer
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), 64742-95-6	100	19			Lieferant

Angaben zu Überwachungsverfahren

Keine Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es müssen geeignete Steuerungseinrichtungen und Arbeitsabläufe verwendet werden, um eine Exposition der Beschäftigten und der Umwelt in den Bereichen zu vermeiden oder zu reduzieren, in denen das Mittel gehandhabt, transportiert, verladen, entladen, gelagert oder verwendet wird. Diese Maßnahmen müssen dem Ausmaß des jeweiligen Risikos entsprechen. Geeignete Absauganlagen installieren. Wenn vorhanden, spezielle Übertragungssysteme verwenden. Augendusche zur Verfügung stellen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden. Bei hohem Berührungsrisiko geeigneten Augen- und Gesichtsschutz tragen (EN 166).

Nach Hautkontakt:

Handschutz: Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe tragen (EN 374 Teil 1, 2, 3). Tests mit Pestiziden haben ergeben, dass mind. 0,5 mm dicke, 300 mm lange Nitrilkautschukhandschuhe am besten geeignet sind.

Handschuhe nach jedem Gebrauch sorgfältig abwaschen, insbesondere die Innenseiten. Handschuhe bei Beschädigung und vor Erreichen der Durchbruchzeit wechseln.

Körperschutz: Berührung mit der Haut vermeiden. Bei hohem Berührungsrisiko geeignete Schutzanzüge tragen (ISO 13982-1, Typ 5, EN 13034, Typ 6).

Anderer Hautschutz: Keine Angaben.

Atemschutz: Keine besondere Anforderung bei empfohlener Anwendung. Wenn eine Risikobeurteilung zeigt, dass technische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz der Atemwege vor der Exposition gegenüber Spritzpartikeln bieten, partikelfiltrierende Halbmaske (EN 149) oder Halbmaske mit angeschlossenem Partikelfilter (EN 140 + 143) tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Alle geltenden lokalen und gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen beachten. Siehe Abschnitt 15. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Mittel oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern. Siehe Abschnitt 12 und 13.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und Daten sind von Daten über das Gemisch oder von vergleichbaren Gemischen abgeleitet, sofern sie nicht durch den Wirkstoff gekennzeichnet sind.

a) <i>Form:</i>	Flüssig
b) <i>Farbe:</i>	Leicht Gelb bis braungelb
c) <i>Geruch:</i>	Aromatisch
<i>Geruchsschwelle:</i>	Nicht bestimmt – Unter keiner anwendbaren Pflanzenschutzverordnung erforderlich.
d) <i>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</i>	Nicht anwendbar – das Gemisch ist bei Umgebungstemperatur flüssig und muss vor Frost geschützt werden
e) <i>Siedepunkt</i>	Nicht relevant. Siehe Flammpunkt.
<i>Siedepunkt und Siedebereich:</i>	
f) <i>Entzündbarkeit:</i>	Nicht als brennbare Flüssigkeit EC 272/2008 eingestuft
g) <i>Obere/Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:</i>	Nicht explosiv.
h) <i>Flammpunkt:</i>	73° C (Pensky-Martens geschlossener Tiegel)
i) <i>Selbstentzündungstemperatur:</i>	380 ± 5°C
<i>Mindestentzündungstemperatur:</i>	
j) <i>Zersetzungstemperatur:</i>	Keine Zersetzung bis 54 ± 2°C beobachtet.
k) <i>pH:</i>	9,7 (1-prozentige Lösung in deionisiertem Wasser)
l) <i>Kinematische Viskosität</i>	17,45 mm ² /s bei 20°C; 8,57 mm ² /s bei 40°C (berechnet)
m) <i>Löslichkeit(en)</i>	Unlöslich in Wasser, aber mischbar in anderen Lösungsmitteln. Bildet mit Wasser bei allen Konzentrationen eine stabile Emulsion.
<i>Wasserlöslichkeit:</i>	
n) <i>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:</i>	Prosulfocarb a.s.: Log Pow 4,48
o) <i>Dampfdruck:</i>	Nicht bestimmt.
p) <i>Relative Dichte:</i>	1,02 g/cm ³
q) <i>Dampfdichte:</i>	Nicht bestimmt
r) <i>Partikeleigenschaften</i>	Nicht relevant – Das Gemisch ist eine Flüssigkeit.

9.2 Weitere Angaben

9.2.1 Information bezüglich der Gefahreneinstufung

Oxidationseigenschaften Der Stoff und das Gemisch sind nicht als oxidierend eingestuft.

9.2.2 Andere Eigenschaften

Keine

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen keine gefährlichen Reaktionen. Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht in der Nähe von Zündquellen und im direkten Sonnenlicht lagern.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Zersetzung entstehen giftige Rauchgase wie Kohlenstoffoxide, Stickoxide, Schwefeloxide und Blausäure.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.2 Gemische

Alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und Daten sind aus Testergebnissen mit dem Gemisch oder von Daten über das Gemisch abgeleitet, sofern sie nicht durch den Wirkstoff gekennzeichnet sind.

- | | |
|--|---|
| a) Akute Toxizität: | |
| LD₅₀ oral, Ratte: | >2000 mg/kg bw |
| LD₅₀ dermal, Kaninchen: | >2000 mg/kg bw |
| LC₅₀ Inhalation, Ratte (4h): | Prosulfocarb a.s.: >4,7 mg/l |
| b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: | Hautreizend. Gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 als Hautreizend 2 (H315) eingestuft. |
| c) Schwere Augenschädigung/-reizung: | Augenreizend. Gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 als Augenreizend 2 (H319) eingestuft. |
| d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: | Hautsensibilisierend. Gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 als Hautsensibilisierend 2 (H317) eingestuft |
| e) Keimzellmutagenität: | Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als mutagen eingestuft |
| f) Karzinogenität: | Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als karzinogen eingestuft |
| g) Reproduktionstoxizität: | Aufgrund der Informationen über die Gemischkomponenten nicht als reproduktionstoxisch eingestuft. |
| h) STOT – einmalige Exposition: | Hinsichtlich der Toxizität bei einmaliger Aufnahme nicht als gefährlich eingestuft. Diese Angabe beruht auf Informationen über die Gemischkomponenten. |
| i) STOT – wiederholter Exposition: | Hinsichtlich der Toxizität bei einmaliger Aufnahme nicht als gefährlich eingestuft. Diese Angabe beruht auf Informationen über die Gemischkomponenten. |
| j) Aspirationsgefahr: | Aspirationsgefahr bei Verschlucken - kann in die Lunge eindringen und Schäden verursachen. Eingestuft als gefährlich bei Aspiration, Kat. 1 (H304) nach Verordnung (EG) 1272/2008). |

Wahrscheinliche Expositionswege, Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften, sofortige und verzögerte Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei kurzfristiger Exposition und Wechselwirkungen

Einatmen: Es besteht Gefahr einer Exposition durch Einatmen.

Unmittelbare akute und/oder chronische Wirkungen

bei kurz- und/oder langfristiger Exposition:

Leichte Nasenreizung oder -ausfluss möglich.

Einatmen kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Verzögert auftretende akute und/oder chronische Wirkungen bei kurz-

und/oder langfristiger Exposition:

Einatmen kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Augenkontakt: Es besteht eine Gefahr einer Exposition durch Augenkontakt.

Unmittelbare akute und/oder chronische Wirkungen

bei kurz- und/oder langfristiger Exposition:

Schwere Rötung und Reizung möglich.

Verzögert auftretende akute und/oder chronische Wirkungen bei kurz-

und/oder langfristiger Exposition:

Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition.

Hautkontakt: Es besteht eine Gefahr einer Exposition durch Hautkontakt.

Unmittelbare akute und/oder chronische Wirkungen

bei kurz- und/oder langfristiger Exposition:

Vorübergehende Rötung und Reizung möglich. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verzögert auftretende akute und/oder chronische Wirkungen bei kurz-

und/oder langfristiger Exposition:

Es gibt keine Hinweise auf chronische Wirkungen nach verlängerter oder wiederholter Exposition

Verschlucken: Es besteht ein sehr geringes Risiko einer Exposition durch versehentliches Verschlucken.

Unmittelbare akute und/oder chronische Wirkungen

bei kurz- und/oder langfristiger Exposition:

Verzögert auftretende akute und/oder chronische Wirkungen bei kurz-

und/oder langfristiger Exposition:

Leichte Beeinträchtigungen des Magen-Darm-Trakts möglich. Es besteht die Gefahr einer sekundären Beeinträchtigung der Atemwege (Pneumonie oder Lungenödem).

Es besteht die Gefahr einer sekundären Beeinträchtigung der Atemwege (Pneumonie oder Lungenödem).

11.2 Informationen über weitere Gefahren

Endokrin wirksame Eigenschaften:

Weitere Angaben

Nicht endokrin wirksam.

Keine

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und Daten sind von Daten über das Gemisch abgeleitet, sofern sie nicht durch den Wirkstoff gekennzeichnet sind.

12.1 Toxizität

Akute Toxizität

LC₅₀ Fische, *Oncorhynchus mykiss* (96h):

EC₅₀ Fischnährtiere, *Daphnia magna* (48h):

E_rC₅₀ Algen, *Pseudokirchneriella subcapitata* (72h):

LD₅₀ Vögel, *Colinus virginianus*.

LD₅₀ Honigbiene oral, *Apis mellifera* (48h):

LD₅₀ Honigbiene kontakt, *Apis mellifera* (48h):

3 mg a.s./l

2,2 mg a.s./l

0,18 mg a.s./l

Prosulfocarb a.s. >2250

103,42 µg a.s./Biene

>79,3 µg a.s./Biene

Chronische Toxizität

NOEC Fischnährtiere, *Daphnia magna* (21d):

NOE_rC Algen, *Pseudokirchneriella subcapitata* (72h):

Prosulfocarb a.s.: 0,045 mg a.s. /l

0,010 mg a.s./l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Abiotischer Abbau:

Physikalischer und Photochemischer Abbau:

Biologischer Abbau:

Prosulfocarb a.s.: Nicht leicht biologisch abbaubar.
Persistent in Wasser. Geringe bis mäßige Persistenz in Böden.

Keine Daten verfügbar.

Kein photochemischer Abbau.

Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Potential für Bioakkumulation

Prosulfocarb a.s.: Log PoW = 4,48 bei pH 7 und 20°C

Prosulfocarb a.s.: BCF = 700

12.4 Mobilität im Boden:

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung auf

Umweltkompartimente:

Oberflächenspannung:

Adsorption/Desorption:

Geringe Mobilität im Boden

Boden, Wasser, Sediment

32,2 mN m⁻¹ bei 20,5°C ± 0,5°C (1% wässrige Lösung).

Prosulfocarb a.s.: K_{FOC} Adsorption = 1367 to 2760 ml/g

! 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT- oder vPvB Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften:

Nicht endokrin wirksam

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Unbekannt

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Alle lokal, regional, national und gemeinschaftlich zutreffenden Vorschriften einhalten.

Für Hinweise zur Behandlung und Handhabung von unbeabsichtigten Freisetzungen, siehe Kapitel 6 und 7.

Das leere und dreimal gespülte Gebinde im örtlichen Entsorgungssystem nach EG-Richtlinie 94/62/EG entsorgen.

Spülwasser dem Spritztank zufügen.

Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Verpackungen im Sinne des IVA Entsorgungskonzeptes PAMIRA:

Abfallbeseitigung bei 5L- 20L Gebinden: Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Abfallbeseitigung bei 1000L Gebinden: Siehe Euro-Ticket! Rücknahme beachten!

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Prosulfocarb)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport ADR/RID - Umweltgefährdend: Ja
Seetransport IMDG - Meeresschadstoff: Ja

Hinweis: Wenn diese Waren in Behälter von maximal 5 Liter transportiert werden (UN3082), unterliegen sie nicht den Hauptanforderungen der Transportvorschriften aufgrund Sondervorschrift 375 der Gefahrstoffverordnung ADR 2015 für den Straßentransport, Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Codes 37-14 für den Seetransport und Sondervorschrift A197 der IATA-Bestimmungen (56. Auflage) für den Lufttransport.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport ADR/RID III (M6) Tunnelbeschränkungscode: -

14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO instruments

IBC Code: IBC03

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Rechtsvorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Ergänzungen.

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG). 16. September 1980 (in der jeweils gültigen Fassung).
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 ist nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen:

Zur Kennzeichnung von neuen Versionen und/oder Überarbeitungen dieses Sicherheitsdatenblattes wird ein inkrementelles Nummerierungssystem verwendet. Die Erhöhung einer ganzen Zahl bedeutet die Herausgabe einer neuen Version mit wichtigen Änderungen, für die gemäß Artikel 31(9) der REACH-Verordnung eine schnelle Aktualisierung verlangt wird, während die Erhöhung einer Dezimalstelle kleine Änderungen wie beispielsweise die Korrektur von Tippfehlern, sprachliche Verbesserungen und/oder Änderungen der Formatierung kennzeichnet.

Aktualisierungen, die durch eine Erhöhung der Dezimalstelle gekennzeichnet sind, enthalten keine neuen Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, keine neuen Angaben zu den Gefährdungen und keine Informationen über erlassene Beschränkungen und/oder eine erteilte oder versagte Zulassung.

Die Abschnitte, in denen Änderungen vorgenommen wurden, sind durch das Symbol „!“ am Rand gekennzeichnet.

Änderung gegenüber der vorherigen Fassung: Löschung von Wiederholung, Ergänzung zur PBT-/vPvT Bewertung

b) Abkürzungen und Akronyme:

Asp. Tox. 1: Aspirations Toxizität, Kategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität (oral), Kategorie 4

Skin. Sens. 1: Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Gefahrenkategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschäden, Gefahrenkategorie 1

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einzelne Exposition), Kategorie 3

Aquatic Acute 1: Gefahr für die aquatische Umwelt, Akut (kurzfristig) gewässergefährdend Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gefahr für die aquatische Umwelt, Chronisch (langfristig) gewässergefährdend Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gefahr für die aquatische Umwelt, Chronisch (langfristig) gewässergefährdend Kategorie 3

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Albaugh Europe Sàrl

Leitfaden (ECHA) zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

Leitfaden (ECHA) zur Anwendung der CLP-Verordnung

EFSA Publikation zur Aktivsubstanz

Studien vergleichbarer Produkte mit abgelaufenem Datenschutz

SDS des Dateneigentümers

d) Verwendete Methoden gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008	Einstufungsverfahren
Asp. Tox. 1 - H304	Auf der Basis von Testdaten
Skin Irrit. 2 - H315	Auf der Basis von Testdaten
Eye Irrit. 2 - H319	Bewertung der Behörde
Skin Sens. 1 - H317	Auf der Basis von Testdaten
Aquatic Chronic 1 - H410	Auf der Basis von Testdaten

e) Einschlägige H-Sätze und Sicherheitshinweise die in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschrieben wurden:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H335 Kann die Atemwege reizen

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen

H411 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

f) Hinweise auf geeignete Schulungen:

Eine allgemeine Schulung über Arbeitsplatzhygiene ist ratsam.

g) Weitere Angaben:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem besten Wissen und Gewissen und nach unseren Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie dar. Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Anwenders, die Anwendbarkeit der Informationen oder die Eignung eines Produkts für seinen konkreten Einsatzzweck zu bestimmen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von Albaugh Europe Sàrl (sds@albaugh.eu) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch 2015/830) erstellt.